



## Bewerberfragen

### Frage 1

1. Für die Angebotserstellung und Anfrage der Quote bei Atlassian benötigen wir bitte die Mitteilung Ihres Technical Contacts (Emailadresse).

2. In den Vergabeunterlagen zum Auftrag konnten wir keine Regelung zur Anpassung des Angebotspreises bei Wechselkursänderungen finden. Da die Lizenzkosten für Atlassian-Produkte ausschließlich in US-Dollar kalkuliert werden (vgl. Atlassian Preisinformationen unter <https://www.atlassian.com/licensing>), bitten wir um Klarstellung, ob eine entsprechende Klausel zur Wechselkursanpassung in die Vertragsbedingungen aufgenommen werden kann. Wir schlagen folgende Formulierung vor: „Dem Angebot für die Atlassian-Lizenzen liegt der von der Europäischen Zentralbank (EZB) veröffentlichte US-Dollar/Euro Referenzkurs am Tag der Angebotsabgabe zugrunde. Bei einer Änderung des USDollar/Euro-Wechselkurses von mehr als  $\pm 1$  % gegenüber diesem Referenzkurs behalten wir uns das Recht vor, den Angebotspreis entsprechend dem jeweils aktuellen EZB-Referenzkurs anzupassen.“ Begründung: Gemäß § 9 EVB-IT Kauf AGB („Preis und Zahlungsbedingungen“) sind Preisänderungen zulässig, wenn sich die Kalkulationsgrundlagen wesentlich verändern. Da die Lizenzkosten für Atlassian-Produkte vollständig in US Dollar festgelegt sind, stellen Wechselkursänderungen eine solche wesentliche Änderung dar.

3. Für den Fall, dass die in Frage 2 vorgeschlagene Klausel zur Anpassung des Angebotspreises bei Wechselkursänderungen nicht vorgesehen wird, bitten wir hilfsweise um Klarstellung, ob Angebotspreise für Atlassian-Lizenzen alternativ in US-Dollar angegeben werden dürfen. Hilfsweise schlagen wir folgende Regelung vor: „Angebotspreise für Atlassian-Lizenzen dürfen alternativ in US-Dollar angegeben werden. Für die Angebotswertung wird der von der Europäischen Zentralbank (EZB) veröffentlichte US-Dollar/Euro-Referenzkurs am Tag der Angebotsöffnung zugrunde gelegt.“ Begründung: Sofern keine vertragliche Wechselkursanpassung vorgesehen ist, würde die zwingende Preisangabe in Euro ein einseitiges und für die Bieter nicht kalkulierbares Wechselkursrisiko

begründen. Da die Lizenzpreise für Atlassian-Produkte ausschließlich in US-Dollar festgelegt sind (vgl. <https://www.atlassian.com/licensing>) und keinen Einflussmöglichkeiten der Bieter unterliegen, ist eine Euro-Fixierung zum Zeitpunkt der Angebotsabgabe mit erheblichen Unsicherheiten verbunden. Die hilfsweise Zulassung eines Angebots in US-Dollar stellt ein geeignetes und verhältnismäßiges Mittel dar, um dieses Risiko zu vermeiden, ohne die Vergleichbarkeit der Angebote zu beeinträchtigen. Durch die einheitliche Umrechnung anhand eines objektiven und transparenten EZB-Referenzkurses bleibt die Gleichbehandlung aller Bieter (§ 97 Abs. 1 und 2 GWB) gewahrt. Zugleich wird dem Wirtschaftlichkeitsgebot Rechnung getragen, da unnötige Wechselkurs-Risikozuschläge vermieden und damit wirtschaftlichere Angebote ermöglicht werden.

#### Antwort zu 1

*zu 1.: Der technische Kontakt des BAS sowie der Ansprechpartner des BAS bei Atlassian können der Leistungsbeschreibung (Anlage B1) entnommen werden.*

*zu 2 und 3: Die Angebotspreise sind **ausschließlich in US-Dollar** anzugeben (vgl. Bewerbungsbedingungen – Anlage A1 Ziffer 8).*

*Lediglich die Rechnungsstellung hat in Euro zu erfolgen. Für die Bestimmung des maßgeblichen Wechselkurses ist auf den Tag der Beauftragung (Zuschlag) abzustellen. Für die Umrechnung der Fremdwährung in Euro ist der tagesaktuellen Euro-Referenzkurs der Europäischen Zentralbank maßgeblich (vgl. Angebotsformular – Anlage D1 S.5).*

#### Frage 2

Die Apps

ADONIS Process Manager for Confluence (Data Center)  
SEN-83703170, Laufzeitende: 30.07.26

Simple Checkout for Confluence (Data Center)  
SEN-84437050, Laufzeitende: ~~08.10.26~~ [08.08.2026](#).

können nicht angeboten werden, da Lizenzlaufzeiten zu weit in der Zukunft liegen. Der Hersteller gibt den Resellern bis Ablauf der Ausschreibung kein Angebot. Wir bitten um Anpassung der Dokumente.

Antwort zu 2

*Gemäß Rücksprache mit unserem Ansprechpartner bei Atlassian (Fr. Deak) ist dies sehr wohl möglich. Bitte wenden Sie sich – wie in der Leistungsbeschreibung (Anlage B1) angegeben – zwecks Angebotserstellung direkt an Fr. Deak.*

Frage 3

Im Dokument ZVS-206-2026-Anl.C1\_EVB-IT-Vertragsentwurf.pdf unter Ziffer 3.1 wird bei zwei Marketplace Apps ein anderes Renewal Datum als laut Atlassian angegeben: Laut Atlassian endet ADONIS Process Manager for Confluence am 30.07.2026 und Simple Checkout am 08.08.2026. Da diese Apps noch mehr als 90 Tage in der Zukunft liegen, können sie nur im Zuge einer Co-Terminierung verlängert werden. Das bedeutet, dass sie auf das gleiche Enddatum wie die anderen Apps zum 20.04.2028 verlängert werden. Gehen wir recht in der Annahme, dass auch diese beiden Apps trotz eines späteren Startdatums wie alle anderen Produkte und Apps auch bis zum 20.04.2028 verlängert werden sollen?

Antwort zu 3

*Vielen Danke für den Hinweis. Wie Sie auch den Angebotsformular (Anlage D1) entnehmen können, muss die Laufzeit für Pos. 12 „Announcement Banner for Confluence (Data Center)“ 02.05.2026 bis 19.04.2028, für Pos. 13 „ADONIS Process Manager for Confluence (Data Center)“ 30.07.2026 bis 19.04.2028 und für Pos. 14 „Simple Checkout for Confluence (Data Center)“ 08.08.2026 bis 19.04.2028 lauten. Der EVB-IT Vertragsentwurf wurde entsprechend angepasst.*

*Wie auch der Leistungsbeschreibung (Anlage B1) entnommen werden kann, werden im Rahmen der Abonnementverlängerung die Laufzeiten der Abonnements auf den 19.04.2028 harmonisiert. Trotz des späteren Beginns soll die Laufzeit von Pos. 12, 13 und 14 dennoch am 19.04.2028 enden.*

Frage 4

1. Die hier hinterlegte Anlage A1 gehört nicht zu diesem Verfahren. Es scheint sich um das Dokument vom letzten Jahr zu handeln. Dementsprechend fehlt auch die Information zur Bindefrist. Können Sie uns die richtige Anlage A1 nachreichen?

2. In Anlage C2 sind Pflegeleistungen enthalten. In welchem Umfang diese geleistet werden müssen, ist nicht klar definiert. Können Sie das bitte erläutern?

Antwort zu 4

*Zu 1) Vielen Dank für den Hinweis. Wir haben die Anlage A1 ausgetauscht.*

*Zu 2) Wie Sie dem Vertragsentwurf (Anlage C1) in Punkt 15 entnehmen können, wird die Software nicht durch den Auftragnehmer überlassen. Es wird eine Überlassung durch den Hersteller vermittelt. Der Hersteller ist auch der Geber der Gewährleistung.*

*Der Begriff „Hersteller“ umfasst sowohl die Firma Atlassian. Pty Ltd, als auch die Drittanbieter-Firmen, der aufgeführten Drittanbieter-Apps.*

*Auch die im Rahmen eines Abonnements neben der reinen Überlassung der Software üblichen Pflegeleistungen sind ausschließlich durch den Hersteller und nicht durch den Auftragnehmer zu erbringen.*